

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
3011 Bern

per Mail an:  
[sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 9. April 2024

## Vernehmlassung zur Angleichung der EO-Leistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Angleichung der EO-Leistungen umfasst mehrere Bereiche. Ziel dieser Anpassungen ist, die EO-Leistungen besser aufeinander abzustimmen und den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Konkret umfasst die Vorlage vier Bereiche: Erstens soll die Betriebszulage für Selbstständige und die Zulage für Betreuungskosten künftig auch Müttern, Vätern bzw. Ehefrauen der Mütter, betreuenden oder adoptierenden Eltern gewährt werden. Heute haben nur Dienstleistende Anspruch darauf. Zweitens soll die Kinderzulage in der EO gestrichen und drittens der Anspruch auf eine Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert werden. Zudem soll viertens der Anspruch auf Betreuungsentschädigung neu auch auf alle Fälle ausgeweitet werden, in denen ein Kind mindestens vier Tage hospitalisiert ist.

Mit dem Entwurf setzt der Bundesrat entsprechende überwiesene, parlamentarische Vorstösse um. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen des EOG grundsätzlich, sofern wir uns nachfolgend nicht gegenteilig äussern. Punktuell sind aus Sicht des SGB folgende Ergänzungen notwendig.

Der SGB begrüsst die vorgeschlagene Anpassung, dass die Mutterschaftsentschädigung verlängert wird, wenn die Mutter während der ersten 14 Lebenswochen des Neugeborenen für länger als 14 Tage hospitalisiert wird. Heute gilt dies nur, wenn das neugeborene Kind hospitalisiert werden muss. Doch die vorgeschlagenen Formulierungen in Art. 16c Abs. 3 Bst. a und Art. 16k Abs. 5 stimmen inhaltlich nicht überein. Es ist für den SGB nicht nachvollziehbar, wieso sich die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung (Art. 16c) an einer anderen Grösse orientieren soll als die Verlängerung des Urlaubs für den anderen Elternteil (Art. 16k). Vielmehr sollte sich die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter bei beiden Elternteilen um die gleiche (maximale) Anzahl Taggelder verlängern. Die Betreuungsentschädigung für den zweiten Elternteil muss ausserdem auch während den ersten zwei Wochen einer Hospitalisierung der Mutter greifen.

Wir befürworten ausdrücklich auch den Vorschlag, dass Eltern Anspruch auf Betreuungsentschädigung erhalten, wenn ihre Kinder mindestens 4 Tage hospitalisiert sind und Betreuung benötigen. Dieser Vorschlag trägt dazu bei, dass Eltern und Arbeitgeber rasch Klarheit über den Anspruch auf Betreuungsentschädigung erhalten. Die konkrete Ausgestaltung ist im Entwurf des Bundesrats aber noch zu restriktiv. Wir würden deshalb folgende Anpassungen begrüßen:

- Definition von Spitalaufenthalt: Die Formulierung sollte sicherstellen, dass auch stationäre medizinische Aufenthalte wie Reha und Psychiatrie einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung begründen können.
- Berücksichtigung von Akutsituationen nach der Geburt: Jeder Spitalaufenthalt nach der Geburt eines Kindes, der ärztlich indiziert ist, muss eine Leistungspflicht auslösen.
- Flexible und bedarfsorientierte Genesungsdauer: Die maximalen Genesungszeitspannen müssen bei entsprechendem Bedarf verlängerbar sein. Ein einfaches ärztliches Attest soll hier ausreichen. Absolute maximale Leistungsdauer lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin